



Art des Dokuments:	Gremium	Verantwortlich:	Status:	Seite:	Datum:
IV zur Gremiensitzung	HA am 31.08.2026 BUOW-A am 02.09.2026 GV am 07.09.2026	FB I	öffentlich	Seite 1 von 3	18.08.2026

Änderung Brandenburgische Bauordnung

- Viertes Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ist am 30.Juni 2026 in Kraft getreten
 - materielle Vorschriften gelten seit 30.06.26, Regelungen zu Genehmigungsfreistellungsverfahren und dem planungsrechtlichen Bescheid treten zum 01.01.27 in Kraft
- ➔ Ziel der Novelle ist es, Bau- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, Bürokratie abzubauen und den Wohnungsbau und den Umbau von Bestandsgebäuden zu erleichtern

Wichtigste Änderungen, die die Belange der Gemeinde Hoppegarten tangieren:

- Einführung digitales Bauantragsverfahren (Wechsel von Bauen online (Prosoz) auf das Virtuelle Bauamt Brandenburg (vba) § 68 BbgBO)
- bisheriges Bauanzeigeverfahren wird durch Genehmigungsfreistellungsverfahren ersetzt (§ 62 BbgBO)
- vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren wird auf alle Bauvorhaben außer Sonderbauten ausgeweitet (§ 63 BbgBO) und Baugenehmigungsverfahren wird auf Sonderbauten konzentriert (§ 64 BbgBO)
- Einführung Genehmigungsfiktion: eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage vollständiger Bauvorlagen keine Entscheidung getroffen wird
- Gemeinde wird nach Eingang eines Bauantrags um Prüfung der Bauantragsunterlagen und Rückmeldung an die Untere Bauaufsicht zu fehlenden Unterlagen gebeten (Frist von 2 Wochen), danach wird die Gemeinde nochmals beteiligt und zur Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme aufgefordert (§ 69 BbgBO)



Art des Dokuments:	Gremium	Verantwortlich:	Status:	Seite:	Datum:
IV zur Gremiensitzung	HA am 31.08.2026 BUOW-A am 02.09.2026 GV am 07.09.2026	FB I	öffentlich	Seite 2 von 3	18.08.2026

- Rolle der Gemeinde wird verstärkt: Gemeinde entscheidet im Rahmen der Genehmigungsfreistellung zukünftig darüber, ob bei bestimmten planungsrechtlich zulässigen Vorhaben auf ein Baugenehmigungsverfahren verzichtet werden kann
- wird für ein Bauvorhaben nach § 63 BbgBO im Rahmen eines planungsrechtlichen Bescheids die planungsrechtliche Zulässigkeit festgestellt, wird das Vorhaben in die Genehmigungsfreistellung nach § 62 BbgBO übergeleitet
- § 87 Abs. 4 Nr. 3 BbgBO „[...] Bei der Errichtung von Gebäuden darf für jede Wohnung maximal ein notwendiger Stellplatz gefordert werden [..].“
- Aufhebung § 11 Abs. 4 BbgBO:
„Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden“
- Bauaufsichtsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen den vorzeitigen Baubeginn von Bauvorhaben nach (§§ 63 und 64 BbgBO) zulassen (§ 74 BbgBO)
- Aufhebung § 32a BbgBO: Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen zur Stromerzeugung auf großen Dachflächen von Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen
- Katalog verfahrensfreier Bauvorhaben wurde erweitert (§ 61 BbgBO)
- Umbau bestehender Gebäude wird durch die Einführung vom § 51 BbgBO erleichtert

Rennbahngemeinde Hoppegarten

Informationsvorlage Gremien – FB I



Art des Dokuments:	Gremium	Verantwortlich:	Status:	Seite:	Datum:
IV zur Gremiensitzung	HA am 31.08.2026 BUOW-A am 02.09.2026 GV am 07.09.2026	FB I	öffentlich	Seite 3 von 3	18.08.2026

Anlage 01: Synopse zur BbgBO

aufgestellt:

Fachbereich I